

Gesamte Rechtsvorschrift für Nationalpark Hohe Tauern, Fassung vom 13.12.2022

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den
Nationalpark Hohe Tauern
StF: LGBl Nr 74/1986

Änderung

LGBl Nr 66/1991
LGBl Nr 5/1993
LGBl Nr 96/1996
LGBl Nr 84/2001
LGBl Nr 39/2005
LGBl Nr 73/2011
LGBl Nr 43/2012 (DFB)

Sonstige Textteile

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Nationalpark Hohe Tauern

§ 1 Nationalparkgebiete
§ 2 Nationalparkregionen
§ 3 Zielsetzungen
§ 4 Geltungsbereich

II. Abschnitt - Kernzone

§ 5 Grenzen
§ 6 Schutzbestimmungen
§ 7 Ausnahmbewilligungen

III. Abschnitt - Sonderschutzgebiete

§ 8 Sonderschutzgebiet "Großglockner-Pasterze"
§ 9 Sonderschutzgebiet "Gamsgrube"

IV. Abschnitt - Außenzone

§ 10 Grenzen
§ 11 Verbote
§ 12 Bewilligungspflicht
§ 13 Inkrafttreten

Anlagen 1-5

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 1 bis 8 des Kärntner Nationalparkgesetzes, LGBl Nr 55/1983, wird verordnet:

Text

I. Abschnitt Nationalpark Hohe Tauern

§ 1

Nationalparkgebiete

(1) Gebietsteile der Hohen Tauern in den Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach und Winklern (Großglockner- und Schobergruppe) und in den Gemeinden Mallnitz, Obervellach und Malta (Ankogel- und Reißbeckgruppe), alle im politischen Bezirk Spittal an der Drau, werden zum “Nationalpark Hohe Tauern” erklärt und ist innerhalb der im Abs. 2 umschriebenen Grenzen in den Katastralgemeinden Apriach, Döllach, Dornbach, Dösen, Mallnitz, Malta, Mitten, Mörttschach, Pfaffenberg, Putschall, Rojach, Stranach, Winkel Sagritz, Winklern, Zlapp und Hof, gelegen.

(2) Die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern inklusive der Außengrenzen, Außenzzone, Kernzone, des Sonderschutzgebietes Gamsgrube und des Sonderschutzgebietes Großglockner Pasterze sind in der planlichen Darstellung der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser u. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) im Maßstab 1:200.000 samt Detailplänen

4022-5101					
4022-5103	4023-5303	4120-5101	4121-5001	4121-5003	4121-5100
4121-5101	4121-5102	4121-5103	4121-5201	4121-5300	4121-5301
4121-5302	4121-5303	4122-5000	4122-5001	4122-5002	4122-5003
4122-5100	4122-5101	4122-5102	4122-5103	4122-5200	4122-5201
4122-5203	4122-5300	4122-5301	4122-5302	4122-5303	4123-5202
4123-5203	4220-5000	4220-5001	4220-5002	4220-5003	4220-5102
4220-5200	4220-5201	4221-5000	4221-5001	4221-5002	4221-5003
4221-5100	4221-5101	4221-5102	4221-5103	4221-5200	4221-5201
4221-5202	4221-5203	4221-5300	4221-5301	4221-5302	4222-5000
4222-5002	4222-5003	4222-5102	4222-5103	4222-5200	4222-5201
4222-5202	4222-5203	4222-5300	4222-5301	4222-5302	4222-5303
4321-5000	4321-5001	4321-5002	4321-5003	4321-5100	4321-5102
4321-5200	4321-5201	4322-5200	4322-5202	4322-5203	4421-5000
4421-5001	4421-5002	4421-5003	4421-5100	4421-5101	4421-5102
4421-5103	4421-5200	4421-5201	4421-5300	4421-5301	4422-5203
4422-5302	4422-5303	4520-5000	4520-5001	4521-5000	4521-5001
4521-5002	4521-5003	4521-5100	4521-5101	4521-5102	4521-5103
4521-5200	4521-5201	4521-5202	4521-5203	4521-5300	4521-5301
4521-5302	4521-5303	4522-5003	4522-5102	4522-5103	4522-5201
4522-5202	4522-5203	4522-5300	4522-5301	4522-5302	4522-5303
4621-5000	4621-5001	4621-5002	4621-5003	4621-5200	4622-5002
4622-5200	4622-5202	4622-5203			

jeweils im Maßstab 1:10.000 – DIN A3 vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planlichen Darstellungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, den Gemeindeämtern Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Malta, Mörttschach, Obervellach, Winklern, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau und der Nationalparkverwaltung „Nationalpark Hohe Tauern Kärnten“ während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie digital unter www.kagis.ktn.gv.at zur allgemeinen Einsicht auf (§ 5 Abs 3 K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983 idgF) (Anlage 1).

§ 2

Nationalparkregionen

(1) Die Gebiete der Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach und Winklern bilden zusammen die “Nationalparkregion Oberes Mölltal”.

(2) Die Gebiete der Gemeinden Mallnitz und Malta sowie der sich nördlich der Möll befindliche Teil der Gemeinde Obervellach bilden zusammen die “Nationalparkregion Mallnitz-Hochalmspitze”.

§ 3

Zielsetzungen

1. Der Nationalpark soll in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung der Regionen und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft erhalten werden.
2. Die für den Nationalpark charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und seine historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile sollen bewahrt werden.
3. Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

§ 4

Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterliegen nicht:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Elementarereignissen und Maßnahmen im Zuge von Aufräumarbeiten im direkten Zusammenhang mit Elementarereignissen;
- b) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe der öffentlichen Sicherheit, der Bergwacht und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;
- c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze.

II. Abschnitt

Kernzone

§ 5

Grenzen

Die Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern sind in den im § 1 Abs 2 angeführten planlichen Darstellungen festgelegt.

§ 6

Schutzbestimmungen

- (1) In der Kernzone ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 und des § 7 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.
- (2) In der Kernzone ist jedenfalls auch verboten:
 - a) die Verwendung von Fahrzeugen;
 - b) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
 - c) die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
 - d) die Ausübung des Modellflugsports, des Drachenfliegens oder Paragleitens;
 - e) das freie Laufenlassen von Hunden.
- (3) In den als Winterruhezone (Anlage 4) festgelegten Bereichen der Kernzone ist das Ausüben des Tourenschllaufes in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April untersagt. Die Ausnahmen nach Abs. 4 lit. a, b und d gelten sinngemäß.
- (4) Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:
 - a) Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - b) die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Einhaltung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften;
 - c) Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschllauf herkömmlich üblich sind sowie dafür erforderliche Sicherheitseinrichtungen;
 - d) Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;
 - e) Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.

§ 7

Ausnahmebewilligungen

(1) In der Kernzone bedürfen folgende Maßnahmen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde:

- a) Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung;
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks;
- c) Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
- d) die Errichtung und Änderung von Alm-, Jagd- und Schutzhütten, soweit die Maßnahmen nach außen hin sichtbar sind;
- e) die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Klettersteigen, Klettergärten, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige, mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen;
- f) die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme die mit der Festlegung des Gebietes als Kernzone verfolgten Ziele (§ 6 Abs. 1 Kärntner Nationalparkgesetz) weder abträglich beeinflusst, noch gefährdet werden.

III. Abschnitt

Sonderschutzgebiete

§ 8

Sonderschutzgebiet

“Großglockner-Pasterze”

(1) Der Bereich, der innerhalb der in der Anlage 2 festgelegten Grenzen liegt, wird mit Zustimmung des Österreichischen Alpenvereines als Grundeigentümer zum Sonderschutzgebiet “Großglockner-Pasterze” erklärt (siehe § 1 Abs. 2).

(2) Im Sonderschutzgebiet Großglockner-Pasterze ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschließlich der im § 6 Abs. 2 genannten Maßnahmen verboten. Von diesen Verboten sind ausgenommen:

- a) das herkömmliche Wandern, Bergsteigen und der Tourenschilaufl sowie Maßnahmen, die der Orientierung dienen;
- b) die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten nach Maßgabe des für die einzelnen Hütten festgelegten Ver- und Entsorgungskonzeptes;
- c) eine kontrollierte Bestandsregelung des Wildes.

(3) Im Bereich des Sonderschutzgebietes Großglockner-Pasterze sind folgende Maßnahmen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig:

- a) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks;
- b) Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
- c) die Errichtung oder die nach außen sichtbare Änderung von Schutzhütten;
- d) die Errichtung von alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige, mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen;
- e) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

(4) Bewilligungen im Sinne des Abs. 3 dürfen von der Landesregierung erteilt werden, wenn die beantragte Maßnahme mit den mit der Unterschutzstellung verfolgten Zielen (§ 7 Abs. 1 des Kärntner Nationalparkgesetzes) zu vereinbaren ist.

§ 9

Sonderschutzgebiet

“Gamsgrube”

(1) Der Bereich, der innerhalb der in der Anlage 3 festgelegten Grenzen liegt, wird mit Zustimmung des Österreichischen Alpenvereines als Grundeigentümer zum Sonderschutzgebiet “Gamsgrube” erklärt (siehe § 1 Abs. 2).

(2) Im Sonderschutzgebiet Gamsgrube ist jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschließlich der im § 6 Abs. 2 genannten Maßnahmen verboten. Der Bereich des Sonderschutzgebietes darf nur auf dem Gamsgrubenweg und den beiden im östlichen und westlichen Grenzbereich angelegten und markierten Alpinsteigen begangen werden. Das Verlassen dieser Wege, das Beweiden und das freie Laufenlassen von Hunden ist verboten.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für wissenschaftliche Zwecke, zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks sowie zur Vermeidung des Entstehens oder der Verbreitung von Wildseuchen an geeignete Personen Ausnahmegewilligungen von den Verboten nach Abs. 2 erteilen.

IV. Abschnitt

Außenzone

§ 10

Grenzen

Die Grenzen der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern sind in den im § 1 Abs 2 angeführten planlichen Darstellungen festgelegt.

§ 11

Verbote

In der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, soweit sie nicht zur Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten dienen;
- b) die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen für die Personenbeförderung;
- c) die Anlage von Schitrassen;
- d) der Abbau von Stein, Lehm, Sand oder Schotter, ausgenommen für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf, für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für die Anlage von Wanderwegen und die Erhaltung bestehender Wege;
- e) die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;
- f) die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken;
- g) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung.

§ 12

Bewilligungspflicht

(1) In der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern bedürfen nachstehende Vorhaben einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

- a) die Errichtung und jede nach außen sichtbare Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von sonstigen baulichen Anlagen;
- b) die Errichtung und Änderung von Freileitungen;
- c) die Errichtung von Materialseilbahnen, ausgenommen solche, die nur einem vorübergehenden Bedarf dienen;
- d) das Abgraben und Anschütten des Geländes, ausgenommen zur Befestigung oder Ausbesserung bestehender Wege;
- e) jeder Eingriff in stehende oder fließende Gewässer, Moore oder sonstiger Feuchtgebiete;
- f) die Errichtung und wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Kulturen dienen;
- g) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen und ähnlichem.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme die mit der Festlegung des Gebietes als Außenzone verfolgten Ziele (§ 8 Abs. 2 Nationalparkgesetz) weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. September 1981, LGBl Nr 81, außer Kraft.

Anlage 1

Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern

Die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern inklusive der Außengrenzen, Außenzone, Kernzone, des Sonderschutzgebietes Gamsgrube und des Sonderschutzgebietes Großglockner Pasterze sind in der planlichen Darstellung der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser u. Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) im Maßstab 1:200.000 samt Detailplänen

4022-5101 4022-5103 4023-5303 4120-5101 4121-5001 4121-5003
 4121-5100 4121-5101 4121-5102 4121-5103 4121-5201 4121-5300
 4121-5301 4121-5302 4121-5303 4122-5000 4122-5001 4122-5002
 4122-5003 4122-5100 4122-5101 4122-5102 4122-5103 4122-5200
 4122-5201 4122-5203 4122-5300 4122-5301 4122-5302 4122-5303
 4123-5202 4123-5203 4220-5000 4220-5001 4220-5002 4220-5003
 4220-5102 4220-5200 4220-5201 4221-5000 4221-5001 4221-5002
 4221-5003 4221-5100 4221-5101 4221-5102 4221-5103 4221-5200
 4221-5201 4221-5202 4221-5203 4221-5300 4221-5301 4221-5302
 4222-5000 4222-5002 4222-5003 4222-5102 4222-5103 4222-5200
 4222-5201 4222-5202 4222-5203 4222-5300 4222-5301 4222-5302
 4222-5303 4321-5000 4321-5001 4321-5002 4321-5003 4321-5100
 4321-5102 4321-5200 4321-5201 4322-5200 4322-5202 4322-5203
 4421-5000 4421-5001 4421-5002 4421-5003 4421-5100 4421-5101
 4421-5102 4421-5103 4421-5200 4421-5201 4421-5300 4421-5301
 4422-5203 4422-5302 4422-5303 4520-5000 4520-5001 4521-5000
 4521-5001 4521-5002 4521-5003 4521-5100 4521-5101 4521-5102
 4521-5103 4521-5200 4521-5201 4521-5202 4521-5203 4521-5300
 4521-5301 4521-5302 4521-5303 4522-5003 4522-5102 4522-5103
 4522-5201 4522-5202 4522-5203 4522-5300 4522-5301 4522-5302
 4522-5303 4621-5000 4621-5001 4621-5002 4621-5003 4621-5200
 4622-5002 4622-5200 4622-5202 4622-5203

jeweils im Maßstab 1:10.000 – DIN A3 vom Mai 2011 (Datum Bearbeitungsstand) festgelegt. Diese planlichen Darstellungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der für rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, den Gemeindeämtern Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Malta, Mörttschach, Obervellach, Winklarn, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau und der Nationalparkverwaltung „Nationalpark Hohe Tauern Kärnten“ während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sowie digital unter www.kagis.ktn.gv.at zur allgemeinen Einsicht auf (§ 5 Abs 3 K-NBG, LGBl. Nr. 55/1983 idgF).

Anlage 2

Grenzen des Sonderschutzgebietes “Großglockner-Pasterze”

Das Sonderschutzgebiet “Großglockner-Pasterze” liegt innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen in der KG Zlapp und Hof. Die Grenzbeschreibung beginnt am Fuscherkarkopf (Höhenkote 3331), das ist der Schnittpunkt der Grundstücke 1024/1 und 1027/1 mit der Landesgrenze zwischen Kärnten und Salzburg. Die Grenze verläuft sodann im Uhrzeigersinn von einem gedachten Mittelpunkt des Schutzgebietes, ausgehend vom oben genannten Punkt geradlinig in Richtung Südwesten, querend das Grundstück 1027/1, bis zum nördlichsten Punkt des Grundstückes 1025/2; sodann weiter entlang der Außengrenze der Grundstücke 1027/1, 1211 (Gamsgrubenweg), 1025/1 und 1027/1 bis zum Schnittpunkt der Außengrenze des Nationalparks mit den Grundstücken 1027/1 und 1024/2; dann weiter entlang der

Außengrenze des Nationalparks bis zum Schnittpunkt der Grundstücke 1027/1, 1029/1 und 1029/3; von diesem Punkt weiter entlang der Außengrenze der Grundstücke 1027/1, 1026/1, 1027/1 bis zur gemeinsamen Landesgrenze mit Tirol und dann in Richtung Norden entlang der gemeinsamen Landesgrenze bis zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Anlage 3

Grenzen des Sonderschutzgebietes “Gamsgrube”

Das Sonderschutzgebiet “Gamsgrube” liegt innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenzen der KG Zlapp und Hof. Die Grenzbeschreibung beginnt am Fuscherkarkopf (Höhenkote 3331), das ist der Schnittpunkt der Grundstücke 1024/1 und 1027/1 mit der gemeinsamen Landesgrenze zwischen Kärnten und Salzburg. Die Grenze verläuft sodann im Uhrzeigersinn von einem gedachten Mittelpunkt des Schutzgebietes entlang der Außengrenze der Grundstücke 1027/1, 1025/2, 1025/3 und 1025/2 bis zum nördlichsten Punkt des Grundstückes 1025/2; von diesem Punkt aus geradlinig querend das Grundstück 1027/1 bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn von Westen nach Osten. Betrachtungspunkt der Außengrenzen der Grundstücke ist ein gedachter Mittelpunkt des Schutzgebietes. Ergeben die in der Grenzbeschreibung angeführten Grenzen keine geschlossene Grenzlinie, so gilt jeweils die kürzeste Verbindung zwischen den in der Grenzbeschreibung angeführten angrenzenden Grundstücken und Punkten als Grenze.

Anlage 4

Winterruhezone “Tauernmäher”

(1) Die Winterruhezone liegt in der KG Mallnitz und wird wie folgt umgrenzt:

Die Grenze verläuft ausgehend vom südwestlichen Punkt des Grundstückes Nr 760 entlang der Außengrenzen der Grundstücke Nr 760 und 758 bis zum nordwestlichsten Punkt des Grundstückes Nr 758, geradlinig weiter in Richtung Norden querend das Grundstück Nr 755 bis zum südöstlichsten Punkt des Grundstückes Nr 807, weiter entlang der Außengrenze der Grundstücke Nr 755, 796, 795, 788 bis zum nördlichen Punkt dieses Grundstückes, dann weiter Richtung Osten entlang der Außengrenzen der Grundstücke Nr 786, 787, 743 bis zum nordöstlichsten Punkt dieses Grundstückes, dann weiter in Richtung Süden entlang der Außengrenze desselben Grundstückes bis zu seinem südlichsten Punkt, hier weiter in Richtung Südwesten entlang der Außengrenzen der Grundstücke Nr 776, 775, 768, 765, 757 und 760 bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

(2) Die Grenzbeschreibung (Abs. 1) erfolgt im Uhrzeigersinn. Betrachtungspunkt für die Außengrenzen der Grundstücke ist ein gedachter Mittelpunkt der Winterruhezone.

(3) Die Kennzeichnung der Winterruhezone ist von der Nationalparkverwaltung in geeigneter Weise im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer vorzunehmen.